

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

**An das BMG
Referat 314
Herrn Ralph Suhr
53107 Bonn**

**Bundesgeschäftsstelle
Antje Krüger**

**Vizepräsidentin/
dbl-Bundesvorstand**

Per Mail
314@bmg.bund.de

Ihre Zeichen und Nachricht	Unsere Zeichen	Ihr Ansprechpartner/Durchwahl	Datum
	ankr-apk	Tel.: 02234/37953-26 Fax: 02234/37953-13 E-Mail: pula@dbl-ev.de	22.11.2022

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe (Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung)

Sehr geehrter Herr Suhr,

der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl) ist die berufsständische bundesweite Vertretung angestellter und freiberuflicher Logopädinnen und Logopäden mit aktuell 10.000 Mitgliedern. Als Berufs- und Fachverband nehmen wir gern die Gelegenheit wahr, zu dem o. g. Referentenentwurf zu Artikel 6: zur Änderung des § 5 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), der zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, Stellung zu nehmen und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Stellungnahme

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder“.

Der dbl begrüßt grundsätzlich, dass die Modernisierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung künftig auch die Möglichkeit des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings umfassen wird. Die auf Seite 41 damit verbundene Quote von maximal 10 % erscheint realistisch und sorgt



zugleich dafür, dass die 16 Bundesländer eine gemeinsame Vorgabe haben, die ländergesetzlich umgesetzt werden kann.

Der verbindliche Nachweis durch die Studierenden, an den Lehrformaten teilgenommen zu haben, ist unerlässlich und dient zum Beweis der absolvierten Ausbildungszeiten.

Der dbi möchte im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und die Modernisierung von Ausbildungen zugleich auch anregen, hinsichtlich der Integration von digitalen Prüfungsformaten ebenfalls neue Wege zu gehen. Für die praktischen Prüfungen erscheint es auch angeraten, telemedizinische Leistungen (Videotherapie) aufzunehmen und als praktische Prüfungsmöglichkeit in Modulprüfungen und Examensprüfungen zu integrieren. Gerade im Hinblick darauf, dass der dbi die Vollakademisierung der Logopädie fordert, erscheint eine entsprechende Änderung der praktischen Prüfungsmöglichkeiten angezeigt.

2. Änderungen §§ 5, 6, 7 und 9 LogAPrO:

Der dbi sieht die Festlegung auf drei Fachprüfer*innen als adäquat an.

Des Weiteren ist die künftige Regelung für die Prüfungsvorsitzenden, die kein Fragerecht mehr haben, für die Prüflinge eine wichtige Änderung, die dazu führt, die Prüfungen rechtssicher und transparent zu gestalten. Den Studierenden wird damit verdeutlicht, dass es allein die Fachprüfer*innen sind, die die Prüfungen inhaltlich gestalten.

Die Festlegung der Berechnung der Noten durch das arithmetische Mittel und die in § 9 dargelegte Benotung der Leistungen entspricht den gängigen Vorgaben bei Notenvergaben und ist als bundeseinheitliche Regelung zu begrüßen, so lange Noten als Bewertung von Leistungen herangezogen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundesverband
für Logopädie e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Krüger', with a stylized flourish at the end.

Antje Krüger